

# **Satzung der Bruderhausstiftung Mühldorf am Inn**

Die Bruderhausstiftung Mühldorf am Inn, verwaltet durch die Stadt Mühldorf am Inn erlässt auf Grund des Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Bruderhausstiftung Mühldorf am Inn“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mühldorf am Inn.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 durch Gewährung von lebenslänglichen Präbenden zu gleichen Teilen an 15 ältere, bedürftige und würdige Personen, die infolge ihres Gesundheitszustandes nicht mehr einer geregelten Arbeit nachgehen können. Solange die laufenden Erträge des Grundstockvermögens es zulassen, können an besonders unterstützungsbedürftige, ältere Personen tägliche Essenzuschüsse gewährt werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Personen müssen seit mindestens einem Jahr in der Stadt Mühldorf am Inn wohnen.
- (2) Die Präbende wird alljährlich zum 1. Dezember in bar ausbezahlt. Die Gewährung des Essenzuschusses erfolgt dadurch, dass die in Frage kommenden Personen, die im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse erhalten können, bei der Verköstigung durch die Einrichtung „Essen auf Rädern“ eine um den Zuschuß verbilligte Mahlzeit erhalten und die Stiftung diese Beiträge an die jeweiligen caritativen Organisationen abführt.
- (3) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 3 (\*)** **Grundstockvermögen**

Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1983 aus:

- a) Sparbuch Nr. 100 554 5 der Kreissparkasse Mühldorf am Inn in Höhe von 11.686,86 €

Pfandbriefe in Höhe von 25.871,37 €

10 % Kommunal – Schuldverschreibungen in Höhe von 51.129,19 €

- b) Grundbesitz und zwar aus folgenden Grundstücken:

Fl. Nr.	ha	Art	Buchwert
427	0,1149	Garten	41.123,21 €
618	0,0094	Garten	201,86 €
1144	0,8010	Wiese	480,61 €
1195/2	0,1600	Grünland	96,23 €

### **§ 4** **Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

### **§ 5** **Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Mühldorf am Inn unentgeltlich vertreten und verwaltet. Diese nehmen auch die Auswahl der Personen vor, die eine Prébende oder einen Essenzzuschuß erhalten. Die laufenden Geschäfte werden durch die Stadtkämmerei erledigt.

## **§ 6** **Satzungsänderungen**

Anträgen auf Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie auf Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 bei Anwesenheit von mindestens 4/5 aller Mitglieder des Stadtrates.

## **§ 7** **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Mühldorf am Inn wahrgenommen.

## **§ 8** **Anfallberechtigung**

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Mühldorf am Inn, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1965 geändert durch die Satzung vom 13.07.1978, außer Kraft.

Mühldorf am Inn, den 13.01.1983

Federer  
1. Bürgermeister